gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Telefax: +49 (0) 8331 930-880

Corridor® Power Stripper

Überarbeitet am: 10.10.2024 S708 Seite 1 von 12

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Corridor® Power Stripper

UFI: H6X0-80GJ-U00H-RT7A

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen

abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

EuPCS: PC-CLN-13.3 Fußbodenbeize Prozesskategorien [PROC]: 8, 10 Nur für gewerbliche Anwender.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: BUZIL-WERK Wagner GmbH & Co. KG

 Straße:
 Fraunhofer Str. 17

 Ort:
 D-87700 Memmingen

 Telefon:
 +49 (0) 8331 930-6

E-Mail: info@buzil.de
Ansprechpartner: info@buzil.de
Internet: www.buzil.com

1.4. Notrufnummer: +49 (0) 8331 930-6 (08:00 - 16:00 h)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eye Irrit. 2; H319

Wortlaut der Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

Das Produkt ist nicht selbstunterhaltend weiterbrennbar. Trotz eines Flammpunktes < 60 °C entfällt daher eine Klassifizierung als entzündlich.

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Signalwort: Achtung

Piktogramme:



Gefahrenhinweise

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Corridor® Power Stripper

Überarbeitet am: 10.10.2024 S708 Seite 2 von 12

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Stoffname				
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.		
	Einstufung (Verordnung (EG) Nr.	1272/2008)	•		
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol			10 - < 15 %	
	203-961-6	603-096-00-8	01-2119475104-44		
	Eye Irrit. 2; H319				
64-17-5	Ethanol			5 - < 10 %	
	200-578-6	603-002-00-5	01-2119457610-43		
	Flam. Liq. 2, Eye Irrit. 2; H225 H319				
770-35-4	Phenoxypropanol	5 - < 10 %			
	212-222-7		01-2119486566-23		
	Eye Irrit. 2; H319				
5131-66-8	3-Butoxypropan-2-ol; Propylengly	5 - < 10 %			
	225-878-4	603-052-00-8	01-2119475527-28		
	Skin Irrit. 2, Eye Irrit. 2; H315 H3				
78330-21-9	Alkohole, C11-C14-iso, C13-reicl	1 - < 5 %			
	934-084-3				
	Eye Dam. 1, Aquatic Chronic 3; I	H318 H412			
15763-76-5	Natrium p-cumolsulfonat	1 - < 5 %			
	239-854-6		01-2119489411-37		
	Eye Irrit. 2; H319				

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE

CAS-Nr.	EG-Nr.	Stoffname	Anteil		
	Spezifische Ko	Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE			
112-34-5	203-961-6	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	10 - < 15 %		
	dermal: LD50	= 4120 mg/kg; oral: LD50 = 5660 mg/kg			
64-17-5	200-578-6	Ethanol	5 - < 10 %		
	inhalativ: LC5	0 = 95,6 mg/l (Dämpfe); oral: LD50 = 6200 mg/kg			
770-35-4	212-222-7	Phenoxypropanol	5 - < 10 %		
	dermal: LD50	= > 2000 mg/kg; oral: LD50 = > 2000 mg/kg			
5131-66-8	225-878-4	3-Butoxypropan-2-ol; Propylenglycolmonobutylether	5 - < 10 %		
	dermal: LD50	= > 2000 mg/kg; oral: LD50 = 3300 mg/kg			
78330-21-9	934-084-3	Alkohole, C11-C14-iso, C13-reich, ethoxyliert	1 - < 5 %		
	dermal: LD50	= > 2000 mg/kg; oral: LD50 = > 2000 mg/kg			
15763-76-5	239-854-6	Natrium p-cumolsulfonat	1 - < 5 %		
	dermal: LD50	= > 2000 mg/kg; oral: LD50 = > 2000 mg/kg			

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004

5% - < 15% Seife, < 5% nichtionische Tenside, < 5% anionische Tenside, Duftstoffe, Konservierungsmittel (Methylchloroisothiazolinone/methylisothiazolinone).

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Corridor® Power Stripper

Überarbeitet am: 10.10.2024 S708 Seite 3 von 12

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Nach Augenkontakt

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen.

Nach Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl

alkoholbeständiger Schaum

Kohlendioxid

Löschpulver

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Kohlendioxid

Kohlenmonoxid

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

<u>6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende</u>

Verfahren

Allgemeine Hinweise

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Den betroffenen Bereich belüften.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Corridor® Power Stripper

Überarbeitet am: 10.10.2024 S708 Seite 4 von 12

Für Reinigung

Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

Weitere Angaben

In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen.

Den betroffenen Bereich belüften.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Kontakt mit Haut. Augen und Kleidung vermeiden.

Nicht mischen mit anderen Chemikalien.

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Kontaminierte Kleidung ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

Weitere Angaben zur Handhabung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten.

Zusammenlagerungshinweise

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Lagerklasse nach TRGS 510: 12 (Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen

sind)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Reinigungsmittel

GISCODE/Produkt-Code: GG 50

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m³	F/m³	Spitzenbe- grenzungsfaktor	Art
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	10	67		1,5(I)	TRGS 900
102-71-6	2,2',2"-Nitrilotriethanol		1 E		1(I)	TRGS 900
64-17-5	Ethanol	200	380		4(II)	TRGS 900

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Corridor® Power Stripper

Überarbeitet am: 10.10.2024 S708 Seite 5 von 12

Zusätzliche Hinweise zu Grenzwerten

Es liegen keine Informationen vor.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition





Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Es liegen keine Informationen vor.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. (EN 166)

Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. (EN 374, Kategorie III)

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden.

Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk) / Dicke des Handschuhmaterials > 0,1 mm

Verdünnte Anwendungslösungen <= 1%:

Auf Schutzhandschuhe kann verzichtet werden, sofern gleichwertige Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung einer erhöhten Hautbelastung infolge Feuchtarbeit getroffen werden (z. B. Verwendung geeigneter Hautschutzsalben).

Körperschutz

Geeignete Arbeitskleidung tragen.

Atemschutz

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. (DIN EN 14387, A 1)

Thermische Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Flüssig Farbe: farblos

Geruch: Parfüme, Duftstoffe

Prüfnorm

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: ca. 0 °C Siedepunkt oder Siedebeginn und ca. 100 °C

Siedebereich:

Entzündbarkeit:
Untere Explosionsgrenze:
nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze:
nicht bestimmt
Flammpunkt:
47 °C
Zündtemperatur:
nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:
nicht anwendbar
pH-Wert (bei 20 °C):
9,1 - 9,5

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Corridor® Power Stripper

Überarbeitet am: 10.10.2024 S708 Seite 6 von 12

Kinematische Viskosität: nicht bestimmt

(bei 40 °C)

Wasserlöslichkeit: vollständig mischbar

(bei 20 °C)

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient nicht anwendbar

n-Oktanol/Wasser:

Dampfdruck:

Dichte (bei 20 °C):

Relative Dichte:

Relative Dampfdichte:

Relative Dampfdichte:

Partikeleigenschaften:

nicht bestimmt

nicht bestimmt

nicht relevant

9.2. Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Weiterbrennbarkeit: Keine selbstunterhaltende Verbrennung

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Dynamische Viskosität: < 10 mPa·s (50 1/s)

(bei 25 °C)

Weitere Angaben

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.5. Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ATEmix berechnet

ATE (oral) > 2000 mg/kg; ATE (dermal) > 2000 mg/kg; ATE (inhalativ Dampf) > 20 mg/l; ATE (inhalativ Staub/Nebel) > 5 mg/l

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Corridor® Power Stripper

Überarbeitet am: 10.10.2024 S708 Seite 7 von 12

CAS-Nr.	Bezeichnung								
	Expositionsweg	Dosis		Spezies	Quelle	Methode			
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol								
	oral	LD50 mg/kg	5660	Ratte					
	dermal	LD50 mg/kg	4120	Kaninchen					
64-17-5	Ethanol								
	oral	LD50 mg/kg	6200	Ratte	IUCLID				
	inhalativ (4 h) Dampf	LC50	95,6 mg/l	Ratte	RTECS				
770-35-4	Phenoxypropanol								
	oral	LD50 mg/kg	> 2000	Ratte					
	dermal	LD50 mg/kg	> 2000	Ratte					
5131-66-8	3-Butoxypropan-2-ol; Pro	3-Butoxypropan-2-ol; Propylenglycolmonobutylether							
	oral	LD50 mg/kg	3300	Ratte					
	dermal	LD50 mg/kg	> 2000	Ratte					
78330-21-9	Alkohole, C11-C14-iso, C	13-reich, et	hoxyliert						
	oral	LD50 mg/kg	> 2000	Ratte		OECD 401			
	dermal	LD50 mg/kg	> 2000	Ratte	ATE				
15763-76-5	Natrium p-cumolsulfonat								
	oral	LD50 mg/kg	> 2000	Ratte					
	dermal	LD50 mg/kg	> 2000	Kaninchen					

Reiz- und Ätzwirkung

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Verursacht schwere Augenreizung.

Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Keimzellmutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Corridor® Power Stripper

Überarbeitet am: 10.10.2024 S708 Seite 8 von 12

Sonstige Angaben

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CAS-Nr.	Bezeichnung						
	Aquatische Toxizität	Dosis		[h] [d]	Spezies	Quelle	Methode
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol						
	Akute Algentoxizität	ErC50 mg/l	> 100		Scenedesmus sp.		
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 mg/l	> 100	48 h	Daphnia magna		
64-17-5	Ethanol						_
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 14221 mg/l	9268 -	48 h	Daphnia magna	IUCLID	
770-35-4	Phenoxypropanol						
	Akute Fischtoxizität	LC50	280 mg/l	96 h	Pimephales promelas (Dickkopfelritze)		OECD 203
	Akute Algentoxizität	ErC50 mg/l	> 100	72 h	Desmodesmus subspicatus		
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	370 mg/l	48 h	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)		OECD 202
5131-66-8	3-Butoxypropan-2-ol; Pr	opylenglycolm	onobutyleth	er			
	Akute Fischtoxizität	LC50 1000 mg/l	> 560 -	96 h	Poecilia reticulata (Guppy)		OECD 203
	Akute Algentoxizität	ErC50 mg/l	> 1000	96 h	Pseudokirchneriella subcapitata		OECD 201
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 mg/l	> 1000	48 h	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)		OECD 202
78330-21-9	Alkohole, C11-C14-iso,	C13-reich, eth	oxyliert				
	Akute Fischtoxizität	LC50 mg/l	1-10	96 h	Danio rerio (Zebrabärbling)		OECD 203
15763-76-5	Natrium p-cumolsulfona	t					
	Akute Fischtoxizität	LC50 mg/l	> 100	96 h			
	Akute Algentoxizität	ErC50 mg/l	> 100	72 h	Desmodesmus subspicatus		
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 mg/l	> 100	48 h	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)		
	Algentoxizität	NOEC	31 mg/l	4 d			

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Die in diesem Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Corridor® Power Stripper

Überarbeitet am: 10.10.2024 S708 Seite 9 von 12

CAS-Nr.	Bezeichnung						
	Methode	Wert	d	Quelle			
	Bewertung						
770-35-4	Phenoxypropanol						
	OECD 301 F	> 60 %	28				
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).						
5131-66-8	3-Butoxypropan-2-ol; Propylenglycolmonobutylether						
	OECD 301 E	> 60 %	28				
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).						
78330-21-9	Alkohole, C11-C14-iso, C13-reich, ethoxyliert						
	OECD 301 F	> 60%	28				
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).						
15763-76-5	Natrium p-cumolsulfonat						
	OECD 301 B	> 60 %	28				
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).						

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	0,56 (25°C)
64-17-5	Ethanol	-0,31
770-35-4	Phenoxypropanol	1,41
15763-76-5	Natrium p-cumolsulfonat	-1,1

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen zur Entsorgung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Abfallschlüssel - ungebrauchtes Produkt

070601 ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN; Abfälle aus HZVA von Fetten,

Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln; wässrige

Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen; gefährlicher Abfall

Abfallschlüssel - ungereinigte Verpackung

150102 VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND

SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler

Verpackungsabfälle); Verpackungen aus Kunststoff

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Corridor® Power Stripper

Überarbeitet am: 10.10.2024 S708 Seite 10 von 12

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: 14.2. OrdnungsgemäßeKein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.14.4. Verpackungsgruppe:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Binnenschiffstransport (ADN)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.14.2. OrdnungsgemäßeKein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.14.4. Verpackungsgruppe:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Seeschiffstransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.14.2. OrdnungsgemäßeKein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.14.4. Verpackungsgruppe:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.14.2. OrdnungsgemäßeKein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.14.4. Verpackungsgruppe:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verwendungsbeschränkungen (REACH, Anhang XVII):

Eintrag 3, Eintrag 40, Eintrag 55, Eintrag 75

Richtlinie 2010/75/EU über 17,0 %

Industrieemissionen:

Zusätzliche Hinweise

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien [Detergenzien-Verordnung]

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse: 1 - schwach wassergefährdend

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Corridor® Power Stripper

Überarbeitet am: 10.10.2024 S708 Seite 11 von 12

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen

Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem/den Abschnitt(en): 1,2,4,6,7,8,9,10,12,13,14,15.

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route

(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service LC50: Lethal concentration, 50%

LD50: Lethal dose, 50%

Verfahrenskategorien gem. ECHA-Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung,

Kapitel R.12:

PROC 1: Verwendung in geschlossenem Verfahren.

PROC 2: Chemische Produktion oder Raffinierung in einem geschlossenen kontinuierlichen Verfahren mit gelegentlicher kontrollierter Exposition oder Verfahren mit äquivalenten Einschlussbedingungen

PROC 4: Chemische Produktion mit der Möglichkeit der Exposition

PROC 7: Industrielles Sprühen

PROC 8 (Transfer): Verdünnen von Konzentraten, Anwendung von Rohrreinigern, manuelle Dosierung von Textilwaschmitteln.

PROC 9: Transfer eines Stoffes oder eines Gemisches in kleine Behälter (spezielle Abfüllanlage, einschließlich Wägung)

PROC 10 (Auftragen durch Rollen oder Streichen): Verarbeitungsverfahren ohne großflächiges Versprühen.

PROC 11 (Nicht-industrielles Sprühen): Verarbeitungsverfahren mit großflächigem Versprühen (z. B.

Hochdruckverfahren, Schaumkanone).

PROC 13: Behandlung von Erzeugnissen durch Tauchen und Gießen

PROC 19 (Handmischen mit engem Kontakt): Händereinigung und -desinfektion.

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündhar

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

11220	ridoolgitoit and Bampi lolont ontzandbar.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Weitere Angaben

H225

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]: 9 (1)

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Corridor® Power Stripper

Überarbeitet am: 10.10.2024 S708 Seite 12 von 12

(Die Daten der relevanten Bestandteile wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)